

B Änderungsfassung

**Erster Beschluss des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – vom 27.01.2016
zur Änderung
der Magisterordnung des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft –
vom 19. März 1999**

I. § 3 erhält folgende Fassung.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

- a) ~~d~~ Der erfolgreiche Abschluss eines dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium vergleichbaren und gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums im Ausland,
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
- c) ein zusammenhängendes Studium von einem Studienjahr am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen,
- d) der Erwerb der in § 6 genannten Leistungsnachweise,
- e) die Angabe des Titels und des Betreuers oder der Betreuerin der Magisterarbeit,
- f) eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat,

~~f~~g) der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr oder über ihren Erlass.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Studienbetreuer oder der Studienbetreuerin. Sie wird versagt, wenn der oder die Studierende die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

II. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung.

Die Prüfungsgebühr beträgt DM 1200,- €-, für die Wiederholung DM 8150,- €-.